

Verordnung über technische Spezifikationen hinsichtlich öffentlich zugänglicher Ladepunkte und Tankstellen für alternative Kraftstoffe

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
Vorhabensart: Verordnung
Laufendes Finanzjahr: 2018
Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2018

Vorblatt

Problemanalyse

Die Richtlinie 2014/94/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe, ABl. Nr. L 307 vom 28.10.2014 S. 1, enthält Maßnahmen zum Aufbau einer Infrastruktur für alternative Kraftstoffe in der Europäischen Union. Mit dieser Richtlinie werden Mindestanforderungen an die Errichtung der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (d.h. für Ladepunkte für Elektrofahrzeuge, für Erdgastankstellen und für Wasserstofftankstellen) festgelegt, die von den Mitgliedsstaaten umzusetzen sind.

Ziel(e)

Die vorliegende Verordnung dient zur Festlegung technischer Spezifikationen gemäß § 4 Abs. 4 des Bundesgesetzes zur Festlegung einheitlicher Standards beim Infrastrukturaufbau für alternative Kraftstoffe und somit zur weiteren Umsetzung der Art. 4 Abs. 4, Art. 4 Abs. 8, Art. 4 Abs. 9, Art. 5 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 9 der Richtlinie 2014/94/EU.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Die vorliegende Verordnung legt die technischen Spezifikationen für Strom-, Wasserstoff- und Erdgastankstellen fest und bezieht sich dabei auf den Anhang II der Richtlinie 2014/94/EU. Normalladepunkte für Elektrofahrzeuge müssen zumindest den technischen Spezifikationen gemäß Anhang II Nummer 1.1 der Richtlinie 2014/94/EU entsprechen. Schnellladepunkte für Elektrofahrzeuge müssen zumindest den technischen Spezifikationen gemäß Anhang II Nummer 1.2 der Richtlinie 2014/94/EU entsprechen. Eine Ausnahme besteht für jene Normal- und Schnellladepunkte, die kabellos oder induktiv betrieben werden; Wasserstofftankstellen müssen zumindest den technischen Spezifikationen gemäß Anhang II Nummer 2 der Richtlinie 2014/94/EU entsprechen; CNG-Tankstellen müssen zumindest den technischen Spezifikationen gemäß Anhang II Nummer 3.4 der Richtlinie 2014/94/EU entsprechen.

Die Ausrüstung mit den in Zukunft vorgeschriebenen Steckverbindungen führt zu keinen grundsätzlichen Mehrkosten gegenüber der Ausrüstung mit anderen Ausführungen.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel „Erhöhung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes“ der Untergliederung 40 Wirtschaft im Bundesvoranschlag des Jahres 2018 bei.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

Anmerkungen zu sonstigen, nicht wesentlichen Auswirkungen:

Keine

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Mit den vorgesehenen Regelungen der gegenständlichen Verordnung werden die Festlegungen der Richtlinie 2014/94/EU über technische Anforderungen an Normalladepunkte und Schnellladepunkte für Elektrofahrzeuge sowie für Wasserstofftankstellen und CNG-Tankstellen für Kraftfahrzeuge in nationales Recht umgesetzt.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Die Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.4 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 863097143).